

2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030 „Solarpark Berghof“

Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

vom 07.06. bis 07.07.2021

Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

vom 26.05. bis 28.06.2021

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	Landratsamt Konstanz vom 30.06.2021*	*Fristverlängerung bis zum 05.07.2021 wurde von der Stadt Tengen erteilt	
1.1	Flurneuordnung und Landentwicklung	Von der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans sind laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren nicht betroffen. Von Seiten des Amtes für Flurneuordnung bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
1.2	Forstverwaltung	<p>Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Tengen beschlossen. Die Anpassung ist notwendig um die planerischen Voraussetzungen für eine neue PV-Anlage mit 3,3 MW auf der Gemarkung Tengen zu schaffen. Aufgrund der Nähe zur angrenzenden Waldfläche wird der Unteren Forstbehörde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von dem Vorhaben sind Belange des Waldes betroffen. Im Nordwesten des Flurstückes 1251 Gem. Tengen stockt Wald i. S. d. § 2 LWaldG 2. Im Flächennutzungsplan soll die gesamte Fläche als „Sondergebiet für Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Damit ginge die Möglichkeit einer Waldumwandlung einher. Es bedürfte einer Waldumwandlungserklärung. Dieser Konflikt lässt sich entweder durch die Festsetzung der Waldfläche als Wald oder aber durch Ausnahme der Waldfläche aus dem Flächennutzungsplan lösen. Weitere Details können der Stellungnahme zum Bebauungsplan entnommen werden. 	<p><i>Der Wald wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen, um ein Waldumwandlungsverfahren zu vermeiden.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>3. Die Einhaltung des Waldabstandes gem. § 4 (3) LBO ist in der vorgelegten Planung nicht gewährleistet. Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen i. S. d. LBO. Zum Schutz des Waldes vor Brandgefahren und der baulichen Anlagen vor Sturmwurfschäden muss der geforderte Abstand eingehalten werden.</p> <p>4. Der Zaun sollte ebenfalls einen Mindestabstand von 30m zum Wald aufweisen. Andernfalls wird die Erteilung einer Haftungsverzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem angrenzenden Waldbesitzer dringend empfohlen.</p> <p>5. Die Anmerkungen zum parallelaufenden Bebauungsplan „Solarpark Berghof“ gelten analog.</p>	<p>Kenntnisnahme Auf eine Einhaltung des Waldabstandes gem. § 4 (3) LBO mit Modulen und Zaun wird verzichtet. Stattdessen wird eine Haftungsverzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem angrenzenden Waldbesitzer veranlasst.</p>
1.3	Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Nach Einsichtnahme in die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich von hier aus keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
1.4	Kreisarchäologie	Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken. Es wird auf die Belange der Bodendenkmalpflege im parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahren verwiesen.	Kenntnisnahme
1.5	Landwirtschaft	<p>Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche, die mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlage versehen werden soll. Dabei dürften keine großflächigen, irreparablen Eingriffe in den Boden erfolgen. Ein Rückbau der Solarmodule ist nach Ablauf der Betriebsdauer technisch möglich und wird in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt.</p> <p>Aufgrund dieses Sachverhaltes stellen wir unsere Bedenken zurück.</p> <p>Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass angrenzende Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie z.B. Staub sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme

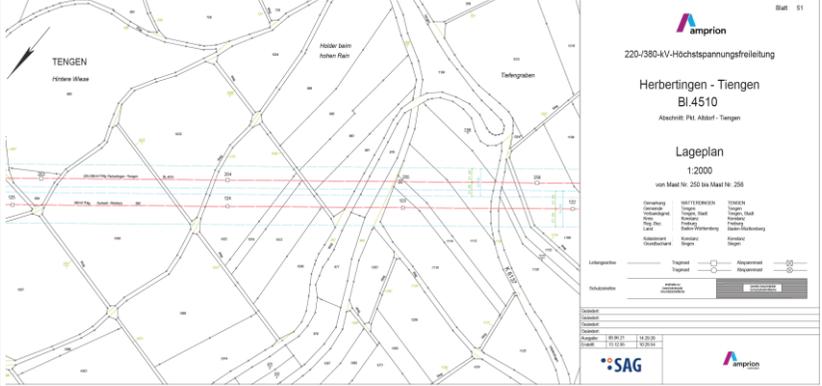
	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		gen.	
1.6	Naturschutz	<p>Die Stadt Tengen hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und möchte damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Flurstück Nr. 1251 auf der Gemarkung Tengen schaffen. Der Beschluss wurde für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt.</p> <p>Das Flurstück liegt nördlich von Tengen an der Kreisstraße 6137 von Tengen nach Leipferdingen. Nächstgelegene Wohnsiedlung ist der Berghof. Er liegt unmittelbar nördlich des Plangebietes. Das Flurstück ist im Besitz der Familie Weber, die den landwirtschaftlichen Betrieb Berghof betreibt.</p> <p>Die Firma Solarcomplex AG beabsichtigt die Errichtung einer PV-Anlage mit einer Leistung von 3,3 MW. Der gewonnene Strom wird direkt vermarktet mittels eines langfristigen Liefervertrags (Power Purchase Agreement, PPA). Die Umsetzung des Projekts erfolgt ohne Realisierung der gesetzlichen Einspeisevergütung.</p> <p>Der Bebauungsplan weicht von den Vorgaben des bestehenden Flächennutzungsplanes ab. Dieser sieht, gemäß den im Landschaftsplan formulierten Angaben, für das Flurstück landwirtschaftliche Nutzung vor.</p> <p><u>Übergeordnete Planungen:</u> In den übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan Hochrhein-Bodensee, Landschaftsplan) werden keine Aussagen zu dieser konkreten, landwirtschaftlich genutzten Fläche gemacht.</p> <p>Das Plangebiet liegt jedoch nach Aussage des Landschaftsplans aus dem</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

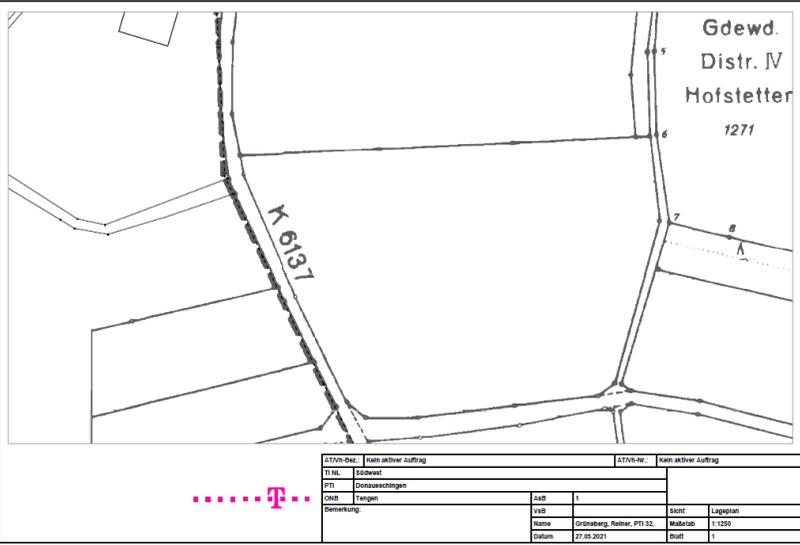
	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Jahr 2019 innerhalb einer hochwertigen Erholungslandschaft. Der landesweite Biotopverbundplan kennzeichnet den östlichen Bereich des überplanten Grundstücks als 1000 m-Suchraum für den Biotopverbund trockenwarmer Standorte und die südliche Hälfte als 1000 m-Suchraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte. Im Bereich des Plangebietes sind der Erhalt und die Entwicklung von Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) vorgesehen. In rund 100 m Entfernung sind potentielle Feldlerchenlebensräume ausgewiesen. Im Planbereich selbst ist ein Suchraum zur Anlage von Feldlerchenfenstern vorgesehen. Im Süden grenzt das Flurstück Nr. 1251 auf der Gemarkung Tengen, gemäß Maßnahmenkarte aus dem Landschaftsplan an einen lokalen Wanderweg sowie die mögliche Kompensationsfläche „Postweg-Randhöhe-Talheim“ des Kompensationsflächenpools der Stadt.</p> <p><u>Standortalternativenprüfung</u> Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nimmt die Vorgaben aus dem Baugesetzbuch (§ 1a Abs. 2), dass mit Grund und Bodens parsam umgegangen werden muss, auf, indem die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in der freien Landschaft vorrangig auf versiegelten Flächen und Konversionsflächen, auf Flächen entlang von Autobahnen oder Bahnlinien stattfinden muss. Im Jahr 2017 wurde mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) die Möglichkeit geschaffen, auch in benachteiligten Gebieten PV-Freiflächenanlagen zu realisieren unter der Voraussetzung, dass u. a. die Dachflächenpotentiale ausgeschöpft sind. Eine Vergütung nach EEG soll im vorliegenden Fall nicht erfolgen, insofern sind die Vorgaben aus dem EEG bzw. der FFÖ-VO nicht zwingend einzuhalten.</p> <p>Welche alternativen Standorte Solarcomplex geprüft hat, wird nicht dargestellt. Als Standortalternative wird lediglich ein Standort angeführt, der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Die Standortalternativenprüfung wird detailliert.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>jedoch von vornherein ausscheidet, da die Fläche nicht verfügbar ist. Es handelt sich um die ehemalige Tongrube östlich von Tengen. Ein Vergleich der zwei Standorte, von denen einer nicht in Frage kommt, weil die Fläche nicht verfügbar ist, ist nicht ausreichend. Eine wirkliche Alternative wurde nicht aufgezeigt.</p> <p>Eine solche substantiierte Prüfung muss noch erfolgen.</p> <p>Der vorliegende Steckbrief zum favorisierten Standort auf dem Flurstück Nr. 1251 a auf der Gemarkung Tengen liefert eine Kurzfassung des ausführlichen Umweltberichts, der für das Bebauungsplanverfahren erstellt wurde. Eine ausführliche Beurteilung seitens der Naturschutzbehörde erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Der Punkt 6.1 „Auswirkungen auf den Menschen (Gesundheit, Wohnen, Erholung, Freizeit, Bevölkerung“) erhält aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ein zu geringes Gewicht, wenn man berücksichtigt, dass die Fläche in einem hochwertigen Erholungsgebiet liegt. Unter Punkt 6.8 werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild/Ortsbild beschrieben und bewertet. Für eine wirkliche Einschätzung der Folgen für das Landschaftsbild wird auf Bebauungsebene eine Landschaftsbildanalyse und -bewertung gefordert, die gemäß dem Modell der Nachbarkreise (Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen) erfolgen soll.</p> <p>Als Ergebnis der Ausführungen im Steckbrief wird der Planfläche attestiert, dass es sich nach Beurteilung der Umweltbelange um ein geeignetes Gebiet handelt.</p> <p>Nach Vorlage einer genaueren Untersuchung in Bezug auf das Landschaftsbild könnte eine Anpassung der Einschätzung erforderlich sein. Die Eignung des Gebietes kann nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Als Fazit des Umweltberichts wird angegeben, dass der Standort aus technischer und wirtschaftlicher Sicht der sinnvollste unter allen geprüften Standorten ist. Dazu muss gesagt werden, dass lediglich ein weiterer</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p><i>Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird eine Landschaftsbildbewertung gemäß dem Modell der Nachbarkreise (Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen) ergänzt.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Die Gesamteinschätzung im Umweltsteckbrief wird nach Vorliegen der Landschaftsbildbewertung überprüft.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Standort geprüft wurde. Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht wird der Standort als verträglich bewertet, erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan genannt und beschrieben. Eine Beurteilung des Umweltberichts und der beinhaltenen Maßnahmen wird seitens der unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan abgegeben.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem genannten langfristigen Liefervertrag erhebt sich die Frage, was langfristig bedeutet. Die Rückbauverpflichtung sollte nachgewiesen werden.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung und Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans kann erst erfolgen, wenn die erforderlichen Unterlagen zum Umweltbericht des Bebauungsplanes ergänzt wurden.</p>	<p><i>Die Rückbauverpflichtung wird Bestandteil des Durchführungsvertrages zwischen Vorhabenträger und Stadt.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>
1.7	Straßenbauamt	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
1.8	Straßenverkehrsamt	<p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich zum o.g. Flächennutzungsplan keine Bedenken.</p> <p>Aufgrund der Größe des Solarparks könnte jedoch der fließende Verkehr geblendet, gestört bzw. beeinträchtigt werden. Darum bitten wir um Vorlage eines entsprechenden Blindgutachtens und um weitere Verfahrensbeteiligung.</p>	<p>Ein Blindgutachten wurde erstellt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
1.9	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten.	
1.9.1	Abwassertechnik; Bodenschutz; Oberirdische Gewässer	Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.	Kenntnisnahme
1.9.2	Grundwasserschutz, Wasserversorgung	Die Vorhabenfläche liegt innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes für die „Tiefbrunnen im Aitrachtal“, die geltende Rechtsverord-	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		nung vom 23.01.2018 stammt vom Landratsamt Tuttlingen und ist zu beachten.	
1.9.3	Altlasten	Im Pl angebot sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	Kenntnisnahme
1.10	Vermessung	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit (Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBL I 1991, S. 58)). Da sich die Änderung nur auf einen Punkt bezieht (Solarpark Berghof), wird vorgeschlagen, den Titel um „Gemarkung Tengen“ zu ergänzen.	<i>Der Titel und die Planzeichnung werden entsprechend ergänzt.</i> Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt (Redaktionelle Ergänzung).
2.	Regionalverband Hochrhein-Bodensee vom 22.06.2021	Wir haben keine Anregungen. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee begrüßt und unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien. Grundsätzlich entspricht die Planung den im Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan 2000 enthaltenen Zielsetzungen im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von umweltschonenden erneuerbaren Energien (PS 4.2.2, 4.2.5 LEP; PS 4.2.1 Regionalplan). Regionalplanerische Belange werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Es werden somit keine Anregungen vorgetragen. Begründung, Rechtsgrundlage: Plansätze 4.2.2, 4.2.5 Landesentwicklungsplan Plansatz 4.2.1 Regionalplan 2000	Kenntnisnahme
3.	Amprion GmbH vom 08.06.2021	220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Herbertingen – Tiengen, Bl. 4510 (Maste 255 bis 256) der Geltungsbereich für die Sonderbaufläche Photovoltaik, Solarpark Berghof, wie in Ihrem eingereichten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 vom April 2021 dargestellt, liegt nordwestlich und in einem Abstand von mindestens 260 m zur Leitungssachse und somit außerhalb des Schutzstreifens unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfrei-	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Leitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der uns vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Diese Stellungnahme betrifft nur unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Wegen der westlich und parallel zu unserer Freileitung verlaufenden Hochspannungsfreileitung wenden Sie sich bitten an die hierfür zuständige Stelle der Netze BW.</p> 	
4.	Deutsche Telekom vom 27.05.2021	Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können. Sollten die Standorte eindeutig feststehen, so wenden Sie sich bitte wieder direkt an uns.	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
			
5.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raum- ordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 21.06.2021</p>	<p>Das Regierungspräsidium bedankt uns für die Beteiligung am Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 und möchten wie folgt Stellung nehmen:</p> <p><u>Fachbereich Kompetenzzentrum Energie</u></p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>in BW gemäß § 4 Klimaschutzgesetz BW (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“*.</p> <p>Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgas-minderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgas-minderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maß-</p>	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>nahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019** auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in BW kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in BW 6.270 MW.</p> <p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung</p>	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(7) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>(8) Mit der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 der Stadt Tengen soll die Ausweisung einer Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf dem Flurstück 1251 der Stadt Tengen erfolgen. Damit setzt das Verfahren gemeinsam mit dem im Parallelverfahren aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Berghof“, die Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ca. 3,2 ha großen Planfläche.</p> <p>Mit einer geplanten Anlagenleistung von ca. 3,3 MW trägt das beantragte Vorhaben deshalb zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>* Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“, Stand September 2017: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mm/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie- und Klimaschutzziele_2030.pdf.</p> <p>** Erneuerbare Energien in BW 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mm/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_ und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf</p>	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<u>Fachbereich Raumordnung</u> Aus sich der höheren Raumordnungsbehörde werden keine raumordnerische Anregungen oder Bedenken vorgebracht. <u>Stellungnahmen weiterer Fachreferate</u> Weitere Fachstellungen aus unserem Haus liegen uns nicht vor.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Kenntnisnahme</i>
6.	Stadtverwaltung Engen vom 28.06.2021	Der Gemeinderat der Stadt Engen hat am 22.06.2021 in öffentlicher Sitzung folgendes beschlossen: Die Stadt Engen hat zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 der Stadt Tengen „Solarpark Berghof“ keine Anregungen. Die Belange der Stadt Engen und der VVG Engen werden nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	<i>Kenntnisnahme</i>
7.	Stadt Blumberg vom 27.05.2021	Seitens der Stadt Blumberg bestehen keine Anregungen und Einwände.	<i>Kenntnisnahme</i>
8.	ED Netze GmbH vom 05.07.2021	Gegen das Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwände. Bestehende Leitungsrechte müssen beachtet werden	<i>Kenntnisnahme</i>

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Tengen, den 09.09.2021